

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind Bestandteil eines jeden Vertrages zwischen CAPCom AG in Darmstadt (CAPCom) und Personen im Sinne des § 24 Nr. 1 AGBG, wenn und soweit diese bei Abschluss des Vertrages in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln, sowie juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen im Sinne des §24 Nr. 2 AGBG (andere Vertragspartei). Sie gelten ausschließlich und zwar auch dann, wenn die Leistungserbringung oder deren vorbehaltlose Annahme in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen AGB abweichender Bedingungen der anderen Vertragspartei erfolgte; solche werden weder insgesamt noch teilweise auch ohne Widerspruch nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, CAPCom hatte ausdrücklich schriftlich deren Geltung zugestimmt.

I: Angebote, Angebotsunterlagen

1. Angebote der CAPCom erfolgen freibleibend; sie gelten dreißig Tage ab Abgabe.

2. Die in Prospekten oder ähnlichen Unterlagen enthaltenen produktbeschreibenden Angaben, wie Abbildungen, Zeichnungen, Beschreibungen, Maß-, Gewichts-, Leistungs- und Verbrauchsdaten sowie Angaben in Bezug auf die Verwendbarkeit von Geräten für neue Technologien, sind freibleibend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden. Dies gilt insbesondere für den Fall von Änderungen und Verbesserungen, die dem technischen Fortschritt dienen.

Beziehen sich die Vertragsparteien in dem Vertrag auf Prospekte oder ähnliche Unterlagen, so sind die darin enthaltenen Angaben als annähernd zu betrachten, es sei denn, dass eine Zusicherung gegeben ist. Weil CAPCom nicht selbst produziert und die IT-Branche in besonderem Maße von hohem Weiterentwicklungstempo der Hersteller geprägt ist, willigt die andere Vertragspartei angesichts des Vertragsgegenstandes in geringe Abänderungen von den produktbeschreibenden Angaben ein, sofern sie für die andere Vertragspartei zumutbar sind und von CAPCom nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden. Zumutbar sind nur solche Abänderungen, die das Äquivalenzverhältnis der beiderseitigen Leistungen nur ganz unerheblich berühren und die bei verständiger Würdigung des Interesses der anderen Vertragspartei und unter Berücksichtigung der Dispositionsfreiheit dem geänderten Leistungsgegenstand gleichartig sind.

3. Angebote der anderen Vertragspartei sind bindend und werden erst durch ein entsprechendes Bestätigungsschreiben seitens CAPCom angenommen. Leistungserbringung und Rechnungsstellung stehen der schriftlichen Bestätigung gleich.

4. Alle Vereinbarungen - insbesondere auch Nebenabreden und Zusicherungen -, die zwischen der CAPCom und der anderen Vertragspartei zur Durchführung des Vertrages bei Vertragsschluss getroffen werden, sind schriftlich niederzulegen.

II: Preise

1. Preise und Lizenzgebühren von CAPCom ergeben sich aus dem gültigen Angebot. Liegt ein solches nicht vor, ergeben sie sich aus der jeweils gültigen, aktuellen Preis- oder Gebührenliste zum Zeitpunkt des Eingangs des Angebots der anderen Vertragspartei bei CAPCom.

2. Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung sind Preise und Lizenzgebühren in Euro vereinbart und enthalten nicht die gesetzliche Mehrwertsteuer. Sie verstehen sich ab CAPCom ohne Installation, Schulung, Lieferung, Versand oder sonstige Nebenleistungen.

3. Die CAPCom unmittelbar aufgrund des Vertragsschlusses oder der Durchführung des Vertrages anfallenden Gebühren, Beiträge, Steuern incl. Zöllen und sonstigen Ein- und Ausfuhrabgaben sowie sonstige Abgaben fiskalischer oder nichtfiskalischer Art übernimmt

die andere Vertragspartei. Bei Zahlungen im Außenwirtschaftsverkehr gehen sämtliche Kosten und Spesen zu Lasten der anderen Vertragspartei.

4. CAPCom ist berechtigt, die Preis- oder Gebührenliste zu ändern oder durch eine neue zu ersetzen. CAPCom behält sich vor, die in der jeweils gültigen Preis- oder Gebührenliste spezifizierten Produkte und Leistungen zu verändern oder durch neue Produkte und Leistungen zu ersetzen.

5. CAPCom unterstützt die andere Vertragspartei bei der Installation von Systemen sowie Systemhochrüstungen telephonisch.

Das Anliefern und Aufstellen von Geräten durch CAPCom sowie die Vor-Ort-Anleitung von Bedienungspersonal erfolgen nur aufgrund besonderer schriftlicher Vereinbarung und zu Lasten der anderen Vertragspartei. Die dabei anfallenden Kosten werden gemäß der gültigen, aktuellen CAPCom-Service-Preisliste berechnet.

III: Zahlungsbedingungen, Fälligkeitsklausel

1. Rechnungen werden mit Leistungserbringung gestellt. CAPCom ist berechtigt, Teilleistungen zu erbringen und diese getrennt in Rechnung zu stellen.

2. Geldschulden sind ab Rechnungserhalt, sonstige Ansprüche zu dem im Vertrag angegebenen Zeitpunkt, mangels eines solchen mit Vertragsschluss, fällig.

3.1. Die Zahlungsfrist beträgt vierzehn Tage, gerechnet ab Rechnungserhalt, ohne Abzug von Skonto. Zahlungen erfolgen durch Überweisung des geschuldeten Betrages auf ein Konto des Forderungsinhabers. Sollte die Zahlung durch Scheck oder Wechsel besonders vereinbart sein, erfolgt die Annahme des Schecks oder das Nehmen des Wechsels in jedem Fall nur erfüllungshalber; alle entstehenden Einziehungs- und Diskontspesen werden von CAPCom in Rechnung gestellt.

3.2. Gleiches gilt bei Teilleistungen hinsichtlich des gesamten auf die Teilleistung entfallenden Rechnungsbetrages.

4. Ab dem Tage der Fälligkeit ist CAPCom berechtigt, für Forderungen Zinsen in Höhe des gesetzlichen Zinssatzes von fünf vom Hundert für das Jahr zu fordern.

5. Im Falle des Verzugs beläuft sich der Verzugszinsanspruch auf fünf vom Hundert für das Jahr über dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank. Der Zinssatz ist höher oder niedriger anzusetzen, wenn CAPCom eine höhere Belastung oder die andere Vertragspartei eine geringere Belastung nachweist bzw. entfällt, wenn die andere Vertragspartei nachweist, dass infolge des eingetretenen Verzugs gar kein Schaden entstanden ist.

6. CAPCom behält sich vor, bei mindestens einmaligem Zahlungsverzug der anderen Vertragspartei die 14-tägige Zahlungsfrist zu ändern, insbesondere zu verkürzen.

7. CAPCom ist berechtigt, bei erstmaligem geschäftlichen Kontakt, Überschreitung des eingeräumten Kreditlimits, bei mindestens einmaligem Zahlungsverzug der anderen Vertragspartei, Verlust der Kreditwürdigkeit oder wenn die andere Vertragspartei falsche Angaben über ihre Kreditwürdigkeit gemacht hat und die Umstände für CAPCom nicht schon bei Vertragsschluss erkennbar waren, Vorkasse oder Nachnahme zu verlangen.

8.1. Erfüllt die andere Vertragspartei einzelne Ansprüche, fällige Teile davon oder Nebenschulden, also z.B. Raten oder Zinsen, nicht ordnungsgemäß, werden Schecks nicht eingelöst oder gerät die andere Vertragspartei in Vermögensverfall oder hat sie falsche Angaben über ihre Kreditwürdigkeit gemacht, die CAPCom nicht

schon bei Vertragsschluss erkennbar waren, werden alle offenen Rechnungen und sonstigen Ansprüche sofort fällig und jene Ansprüche, wegen derer CAPCom gegenüber der anderen Vertragspartei das Versprechen abgegeben hat, sie trotz Fälligkeit zeitweise nicht geltend zu machen (pactum de non petendo), wieder klagbar.

8.2. Verlangt CAPCom trotz einer Teilzahlungsvereinbarung aufgrund dieser Bestimmung Zahlung der Restschuld, so vermindert sich diese um die Zinsen und sonstigen laufzeitabhängigen Kosten der Teilzahlungen, die bei staffelmäßiger Berechnung auf die Zeit nach Fälligkeit der Restschuld entfallen.

IV: Aufrechnungen

Die andere Vertragspartei kann CAPCom gegenüber nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen. Das Recht der anderen Vertragspartei, Ansprüche gegen CAPCom abzutreten, ist ausgeschlossen, wenn nicht CAPCom im Einzelfall schriftlich seine Einwilligung dazu erklärt hat.

V: Fristen

1. Die Vertragsparteien sind verpflichtet, einander unverzüglich darüber in Kenntnis zu setzen, dass die in dem Vertrag angegebene und damit bindende Frist nicht eingehalten werden könne, wenn Umstände eintreten oder erkennbar werden, aus denen sich dies ergibt.

2. Falls eine Einigung der Vertragsparteien über eine neue Frist nicht zustande kommt, stehen jedem von ihnen im Falle des Verzugs die gesetzlichen Ansprüche zu. Im Falle des Verzugs mit einer Hauptleistungspflicht sind die Vertragsparteien insbesondere berechtigt, nach angemessener Nachfristsetzung mit Ablehnungsandrohung und fruchtlosem Fristablauf, Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen oder vom Verträge zurückzutreten.

3. Höhere Gewalt, Energie- oder Rohstoffmangel, Verkehrsstörungen oder Anordnungen der öffentlichen Gewalt oder bei CAPCom oder deren Lieferanten eintretende Betriebsstörungen, z.B. durch Aufruhr, Streik oder Aussperrung, die CAPCom ohne eigenes Verschulden vorübergehend daran hindern, die vertraglich geschuldete Leistung zum vereinbarten Termin oder innerhalb der vereinbarten Frist zu erbringen, verändern die vereinbarten Termine und Fristen um die Dauer der durch diese Umstände bedingten Störungen. Führt eine entsprechende Störung zu einem Leistungsaufschub von mehr als acht Wochen, kann jede der Vertragsparteien vom Vertrag zurücktreten.

Das Rücktrittsrecht steht CAPCom auch dann zu, wenn eine entsprechende Störung, die die andere Vertragspartei ohne eigenes Verschulden vorübergehend daran hindert, die vertraglich geschuldete Leistung zum vereinbarten Termin oder innerhalb der vereinbarten Frist zu erbringen, zu einem Leistungsaufschub von mehr als acht Wochen führt.

VI: Lieferung, Gefahrenübergang

1. Sofern sich aus dem Vertrag nichts anderes ergibt, sind Leistungs- und Erfolgsort der Ort der gewerblichen Niederlassung von CAPCom.

2.1. Lieferung oder Versand durch CAPCom erfolgen nur auf Verlangen der anderen Vertragspartei und gegen zusätzliche Berechnung von Liefer- oder Versandgebühren; die andere Vertragspartei trägt das Transportrisiko und ist auch mit der Versendung von einem anderen Ort als der gewerblichen Niederlassung von CAPCom, beispielsweise ab Werk oder Lager, einverstanden.

2.2. Da CAPCom in handelsüblicher Verpackung liefert, gehen erforderliche Sonderverpackungen, z.B. für Luft- oder Seefracht, zu Lasten der anderen Vertragspartei.

2.3. CAPCom ist berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Ware auf Rechnung der anderen Vertragspartei zu versichern.

2.4. Fracht- oder sonst kostenfreie Versendung erfolgen nur nach besonderer schriftlicher Vereinbarung.

2.5. Die Lieferung oder der Versand kann auch durch Dritte erfolgen, die von CAPCom zu diesem Zwecke beauftragt werden.

2.6. Leistungsort ist in diesen Fällen der Ort der Versendung, Erfolgsort die von der anderen Vertragspartei angegebene Lieferanschrift und zwar unabhängig vom Ort der gewerblichen Niederlassung der anderen Vertragspartei.

2.7. Für den Übergang der Leistungs- und Preisgefahr gelten im übrigen die gesetzlichen Regelungen.

VII: Softwarelizenz

1.1. Soweit die Erteilung der Erlaubnis zur Nutzung von Software (Lizenz) Vertragsgegenstand ist, wird der anderen Vertragspartei das einfache, nicht ausschließliche Recht eingeräumt, die entsprechende (lizenzierte) Software zu verwenden und die dazugehörige deutsch- oder englischsprachige Dokumentation zu benutzen. Das Recht, die Software oder die Dokumentation im Original oder als Vervielfältigungsstück Dritten entgeltlich oder unentgeltlich zu überlassen, ist ausgeschlossen. Insbesondere hinsichtlich der Anzahl der Nutzer ist die Nutzung der Software oder der Dokumentation nur in dem Umfang vertraglich gestattet, für den eine entsprechende Lizenzgebühr bezahlt worden ist.

1.2. Quellcodes werden von der Softwarelizenz nicht umfasst; die Erlaubnis zu deren Nutzung wird ausschließlich aufgrund eines gesondert abzuschließenden Quellcodesoftware-Lizenzvertrags eingeräumt. Für den Quellcodesoftware-Lizenzvertrag gelten die Regelungen über die Erteilung der Erlaubnis zur Nutzung von Software (Lizenz) entsprechend.

2. Die Übertragung der Lizenz bedarf der Zustimmung von CAPCom.

3. Soweit die Software urheberrechtlich geschützt ist, steht das Recht der dauerhaften oder vorübergehenden, ganzen oder teilweisen Vervielfältigung der Software oder der Dokumentation mit jedem Mittel und in jeder Form ausschließlich CAPCom und/oder deren Lizenzgebern zu. Wenn für das Laden, Anzeigen, Ablufen, Übertragen oder Speichern der Software eine Vervielfältigung erforderlich ist, bedarf sie der Zustimmung von CAPCom. Ebenso steht das Recht der Übersetzung, der Bearbeitung, des Arrangements und anderer Umarbeitungen der Software oder der Dokumentation sowie die Vervielfältigung der erzielten Ergebnisse ausschließlich CAPCom und/oder deren Lizenzgebern zu. Für Schnittstelleninformationen hat sich die andere Vertragspartei direkt an CAPCom zu wenden.

Das Zustimmungserfordernis gilt nicht, soweit die Vervielfältigung für eine bestimmungsgemäße Benutzung der Software einschließlich der Fehlerberichtigung durch jeden zur Verwendung (eines Vervielfältigungsstücks) des Programms Berechtigten notwendig ist oder für die Erstellung einer Sicherungskopie. Die andere Vertragspartei hat auf das Vervielfältigungsstück alle vorhandenen Schutzvermerke mit zu übernehmen.

4. Die andere Vertragspartei darf für den internen Gebrauch Ausdrucke der Online-Dokumentation entsprechend der Anzahl der Verwendungen bzw. der Verwender, für die eine Lizenzgebühr gezahlt worden ist, anfertigen.

5. Die andere Vertragspartei kann das Nutzungsrecht jederzeit zum Erlöschen bringen, indem sie die Software und die dazugehörige Dokumentation sowie alle Kopien zerstört und CAPCom davon eine schriftliche Mitteilung macht oder CAPCom zusendet. Das Vertragsverhältnis endet in diesem Fall zum nächsten möglichen Kündigungstermin bzw. dem vereinbarten

Beendigungszeitpunkt; vom Erbringen der vereinbarten vertragsgemäßen Gegenleistung wird die andere Vertragspartei bis zu diesem Termin nicht befreit.

6. CAPCom ist berechtigt, das Vertragsverhältnis im Ganzen oder lediglich die Bestimmungen hinsichtlich der Lizenzerteilung teilweise außerordentlich ohne Einhaltung von Kündigungsfristen zu kündigen (und im Falle der teilweisen Kündigung, den Vertragsinhalt im übrigen nach billigem Ermessen neu zu bestimmen), wenn die andere Vertragspartei die Bestimmungen dieses Abschnitts und/oder die des Abschnitts "Geheimhaltung" verletzt. Mit dem Zugang der Kündigung erlischt das Nutzungsrecht.

7. Erlischt das Nutzungsrecht, ist die andere Vertragspartei verpflichtet, unverzüglich die Software und die dazugehörige Dokumentation sowie sämtliche Kopien zu zerstören oder CAPCom zu übergeben.

8. Soweit die Erteilung der Erlaubnis zur Nutzung von Software ausdrücklich vorsieht, dass die andere Vertragspartei unter ganzer oder teilweiser Verwendung von CAPCom-Software eigene Software entwickeln darf ("weiterentwickelte Programme"), gelten ergänzende, zum Teil von oben abweichende Regelungen:

a) Weiterentwickelte Programme müssen über die gleiche Anwenderschnittstelle verfügen, wie die lizenzierte Software.

b) Weiterentwickelte Programme dürfen vervielfältigt, weitergegeben und vertrieben werden, soweit sie ausschließlich auf Hardware eingesetzt werden, für die eine entsprechende Lizenz vorhanden ist. Fonts in der lizenzierten Software müssen mit dem jeweiligen Toolkit oder Server verknüpft bleiben.

c) Die andere Vertragspartei ist verpflichtet, CAPCom von jeglichen Ansprüchen freizustellen, die auf den Vertrieb oder die Verwendung von weiterentwickelten Programmen zurückzuführen sind. Sollte CAPCom wegen solcher Ansprüche in einen Rechtsstreit verwickelt werden, umfasst der Freistellungsanspruch auch entstehende Anwalts- und Gerichtskosten.

d) Die andere Vertragspartei hat auf allen weiterentwickelten Programmen oder Teilen von ihnen, inklusive Vervielfältigungen, Adaptionen oder Übermittlungen, einen CAPCom-Copyright-Vermerk wie er auch auf der Originalversion der lizenzierten Software vorhanden ist, anzubringen.

e) Die andere Vertragspartei verpflichtet sich, Softwarelizenz-Registrierscheine innerhalb von dreißig Tagen nach Lizenzerteilung ausgefüllt CAPCom zuzusenden. Ferner hat sie Aufzeichnungen zu führen und auf Aufforderung CAPCom vorzulegen, aus denen sich die lizenzierte Software und ihre Version, die Seriennummer der lizenzierten Anlage, der Ort, an dem sich die lizenzierte Software befindet und die Anzahl der erstellten Vervielfältigungen ergibt.

VIII: Verpackung

1. Die Preise für Geräte schließen die Kosten für die übliche Verpackung mit ein. Verlangt eine der Vertragsparteien eine besondere Verpackungsart, so gehen die Mehrkosten zu ihren Lasten. Die sonstigen Verpackungskosten, wie z.B. für die Lieferung von Ersatzteilen, Zubehör oder Verbrauchsmaterialien, werden gesondert in Rechnung gestellt.

2. Die Rückgabe der Verpackung an CAPCom bedarf besonderer Vereinbarung.

IX: Geheimhaltung

1. An Computerprogrammen und sonstiger Software sowie Darstellungen wissenschaftlicher oder technischer Art, wie z.B. Zeichnungen, Plänen, Karten, Skizzen, Tabellen und plastischen Darstellungen, und an Berechnungen und sonstigen Unterlagen behält sich CAPCom Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung nicht zugänglich

gemacht werden. Sie sind ausschließlich für die Durchführung des Vertrages oder für sonst ausdrücklich vorgesehene Zwecke zu verwenden und auf Aufforderung oder nach Vertragsdurchführung unaufgefordert unverzüglich zurückzugeben, alle etwaigen Kopien sind zu vernichten und eine Erklärung hierüber abzugeben. Daneben sind auch Informationen, die der anderen Vertragspartei aufgrund der Vertragsdurchführung zugänglich gemacht werden und nach den Umständen als geheim zu halten eingestuft werden können, Dritten gegenüber geheim zu halten.

Die Geheimhaltungspflicht besteht auch über die Abwicklung des Vertrages hinaus fort und erlischt erst, wenn und soweit das in den überlassenen Computerprogrammen und sonstigen Software sowie den Darstellungen, den Berechnungen und sonstigen Unterlagen und Informationen enthaltene Wissen allgemein bekannt geworden ist.

2. CAPCom-Software ist vertraulich zu behandeln; die andere Vertragspartei verpflichtet sich, geeignete Maßnahmen zu treffen, um die Software gegen nicht lizenzierte Preisgabe, Nutzung oder Vervielfältigung zu schützen.

3. Die Vertragsparteien sind damit einverstanden, dass die aus der Geschäftsbeziehung anfallenden Daten unter Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen für die jeweils eigenen geschäftlichen Zwecke innerhalb des Unternehmens einschließlich der Tochtergesellschaften verwendet werden dürfen.

X: Untersuchungs- und Rügepflicht, Gewährleistung, Nebenpflichtverletzung

1. Nach Leistungserbringung ist im Falle der Leistung an CAPCom und im Falle der Leistung an die andere Vertragspartei die andere Vertragspartei verpflichtet, die Leistung unverzüglich, soweit dies nach ordnungsgemäßigem Geschäftsgange tunlich ist, auf etwaige Qualitäts-, Quantitäts- und Gattungsabweichungen zu untersuchen und, wenn sich eine Abweichung zeigt, diese im Falle des offenen Mangels unverzüglich nach Leistungserbringung und im Falle des versteckten Mangels unverzüglich nach dessen Auftreten zu rügen. Bei Teilleistungen oder Sukzessivlieferungen muss jeweils gesondert untersucht und gegebenenfalls gerügt werden.

2. Erfolgt keine ordnungsgemäße Rüge, gilt die Leistung als genehmigt, mithin als vertragsgemäß erbracht; hinsichtlich Quantitäts- und Gattungsabweichungen jedoch nur, sofern die gelieferte Ware nicht offensichtlich von der Bestellung so erheblich abweicht, dass deren Genehmigung als ausgeschlossen betrachtet werden musste.

3.1. Erfolgt eine ordnungsgemäße Rüge, so behält CAPCom bzw. die andere Vertragspartei die Gewährleistungsansprüche. Sofern die andere Vertragspartei jedoch CAPCom oder einem von CAPCom beauftragten Dritten die Überprüfung der Qualitäts-, Quantitäts- und Gattungsabweichungen verweigert, wird CAPCom von der Gewährleistungspflicht befreit. Stehen CAPCom Gewährleistungsansprüche zu, so ist CAPCom auch berechtigt, auf Kosten der anderen Vertragspartei die Mängelbeseitigung selbst vorzunehmen, wenn Gefahr im Verzug ist oder besondere Eilbedürftigkeit besteht.

3.2. CAPCom leistet Gewähr für die Fehlerfreiheit während eines halben Jahres ab Auslieferung bzw. bei Installation von CAPCom-Software ab Beendigung der Installation, sofern sie von CAPCom vorgenommen wurde, ansonsten ab Auslieferung; hinsichtlich der CAPCom-Software jedoch nur, soweit die andere Vertragspartei sie auf den vertraglich dafür vorgesehenen und entsprechend lizenzierten Plattformen betreibt und nur dafür, dass sie in ihren wesentlichen Funktionen und Leistungsmerkmalen der entsprechenden deutsch- oder englischsprachigen CAPCom-Leistungsbeschreibung entspricht. Dabei handelt es sich bei den technischen Daten, Spezifikationen und Leistungsbeschreibungen der "Software Produktbeschreibung" (Software Product

Description) nicht um zugesicherte Eigenschaften der Softwareprodukte, es sei denn, sie werden ausdrücklich als solche bezeichnet.

4. Gewährleistungsverpflichtungen von CAPCom bestehen nicht, wenn der Fehler oder Schaden dadurch entstanden ist, dass die andere Vertragspartei einen Fehler nicht angezeigt hat oder nicht hat aufnehmen lassen, oder die andere Vertragspartei trotz Aufforderung nicht unverzüglich Gelegenheit zur Nachbesserung gegeben hat, oder die Sache unsachgemäß behandelt wurde, oder die Sache zuvor von jemandem, der von CAPCom für die Betreuung nicht anerkannt war, unsachgemäß instand gesetzt, gewartet oder gepflegt worden ist oder in die Sache Teile eingebaut worden sind, deren Verwendung CAPCom nicht genehmigt hat oder die Sache in einer von CAPCom nicht genehmigten Weise verändert worden ist oder die andere Vertragspartei die Vorschriften über die Behandlung, Wartung und Pflege der Sache nicht befolgt oder Verbrauchsmaterialien eingesetzt hat, die nicht die empfohlenen Spezifikationen aufwiesen.

5. Natürlicher Verschleiß ist von der Gewährleistung ausgeschlossen.

6. Die andere Vertragspartei hat zuerst ausschließlich Anspruch auf Beseitigung von Fehlern (XI: Abwicklung der Gewährleistung). Diese erfolgt nach Wahl von CAPCom durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung, gegebenenfalls in Form der Lieferung einer neuen Version. Die Behebung von Softwarefehlern erfolgt in der Regel und soweit wie möglich telefonisch. Auch die Nachbesserung unterliegt ihrerseits der Verpflichtung zur unverzüglichen Rüge. Nur wenn die Nachbesserung oder Ersatzlieferung fehlschlägt, insbesondere wenn der Fehler nicht beseitigt werden kann oder für die andere Vertragspartei weitere Nachbesserungsversuche unzumutbar sind, und das Erfordernis einer rechtzeitigen Rüge erfüllt ist, kann die andere Vertragspartei von CAPCom entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen Wandelung (Rückgängigmachung des Vertrages) oder Minderung (entsprechende Herabsetzung des Preises) verlangen. Ein Anspruch auf Nachlieferung besteht ausschließlich bei nur der Gattung nach bestimmten Sachen.

7. Nachbesserungen erfolgen ohne Berechnung derjenigen Aufwendungen, die zum Zwecke der Nachbesserung erforderlich sind, insbesondere der Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten. Dies gilt nicht, soweit die Aufwendungen sich erhöhen, weil der Leistungsgegenstand nach Leistungserbringung an einen anderen Ort als den Wohnsitz oder die gewerbliche Niederlassung des Empfängers verbracht worden ist, es sei denn, das Verbringen entspricht dem bestimmungsgemäßen Gebrauch des Gegenstandes.

8. CAPCom ist berechtigt, die Fehlerbeseitigung durch Dritte durchführen zu lassen.

9. Die Abtretung von Gewährleistungsansprüchen an Dritte ist ausgeschlossen; veräußert die andere Vertragspartei die von CAPCom gelieferten Gegenstände an Dritte, ist ihr untersagt, wegen der damit verbundenen gesetzlichen und/oder vertraglichen Gewährleistungsansprüche an CAPCom zu verweisen.

10. Die vorstehenden Bestimmungen, insbesondere hinsichtlich der Untersuchungs- und Rügepflicht sowie der Nachbesserung oder Ersatzlieferung, gelten entsprechend für solche Ansprüche oder sonstigen Rechte der anderen Vertragspartei, die durch bei oder nach Vertragsschluss erfolgte Vorschläge oder Beratungen oder durch Verletzung von Schutz-, Aufklärungs- oder sonstigen Nebenpflichten entstanden sind. Nur wenn die Nachbesserung oder Ersatzlieferung fehlschlägt, insbesondere wenn der durch die Pflichtverletzung eingetretene Schaden nicht beseitigt werden kann oder für die andere Vertragspartei weitere Nachbesserungsversuche unzumutbar sind, kann die andere Vertragspartei von CAPCom entsprechend den in der Rechtsprechung anerkannten Instituten bzw. den gesetzlichen Bestimmungen Schadensersatz in Geld verlangen, vom Vertrag

zurücktreten oder diesen außerordentlich kündigen. Ein Anspruch auf Ersatzlieferung besteht nicht.

XI: Abwicklung der Gewährleistung

1. Hard- oder Softwarefehler sind zur ordnungsgemäßen Durchführung der Fehlerbeseitigung von dem zu Beginn der Gewährleistungsarbeiten zu benennenden Systemadministrator der anderen Vertragspartei oder dessen Vertreter unter genauer Bezeichnung der Serien- und Lizenznummern, der Typenbezeichnungen sowie der Fehlfunktion oder der Art der Störung telefonisch während der Geschäftszeiten von Montag bis Freitag zwischen 9.00 und 17.00 Uhr oder schriftlich CAPCom mitzuteilen. Im Falle des Auftretens eines nicht leicht reproduzierbaren Softwarefehlers ist die andere Vertragspartei verpflichtet, zur Durchführung der anschließenden Fehlerverifizierung CAPCom ein maschinenlesbares Beispiel zur Verfügung zu stellen, das die Fehlerfunktion produziert.

2. CAPCom wird daraufhin eine Fehlerverifizierung vornehmen, die ausschließlich auf Systemen erfolgt, für die die Software lizenziert ist. Stehen CAPCom im Rahmen dessen Plattformen und Umfeld, auf denen der bei der anderen Vertragspartei aufgetretene Fehler reproduzierbar oder das maschinenlesbare Beispiel reproduzierbar ist, nicht zur Verfügung, kann die andere Vertragspartei nach ihrer Wahl Wandelung oder Minderung verlangen. Ein Anspruch auf Ersatzlieferung besteht nicht.

3. CAPCom ist berechtigt, Gewährleistungsarbeiten durch Dritte ausführen zu lassen.

XII: Rücktritt

1. Der anderen Vertragspartei steht kein vertragliches Rücktrittsrecht zu, es sei denn, diese AGB sehen es ausdrücklich vor.

2. Möchte die andere Vertragspartei den Vertrag ändern oder vom Vertrag zurücktreten, so bedarf dies der Zustimmung von CAPCom. Wird die Zustimmung erteilt, so erhebt CAPCom hierfür eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von zwei vom Hundert aus der auf den geänderten oder aufgehobenen Vertrag oder Vertragsteil entfallenden Geldschuld, mindestens jedoch 50,00 €, wenn nicht CAPCom die Vertragsänderung oder den Rücktritt zu vertreten hat. Der anderen Vertragspartei bleibt der Nachweis, Aufwendungen seien überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger als die Pauschale, vorbehalten.

3. CAPCom behält sich vor, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten, wenn die andere Vertragspartei falsche Angaben über ihre Kreditwürdigkeit gemacht hat oder sie ihre Kreditwürdigkeit verliert, der Leistungsanspruch von CAPCom gefährdet ist und die Umstände für CAPCom nicht schon bei Vertragsschluss erkennbar waren oder wenn die andere Vertragspartei ihren vertraglichen oder gesetzlichen Verpflichtungen nicht nachkommt.

XIII: Kündigung

1. Dauerschuldverhältnisse von unbestimmter Dauer können beidseitig unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen zum Ende eines Quartals gekündigt werden.

2. Dauerschuldverhältnisse von bestimmter Dauer mit Verlängerungsklausel können beidseitig unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen zum Ende der jeweils bestimmten Laufzeit gekündigt werden.

3. Dauerschuldverhältnisse von bestimmter Dauer sind unkündbar, es sei denn, die Parteien haben eine anderslautende schriftliche Vereinbarung getroffen.

4. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt von dieser Regelung unberührt.

5. Kündigungen müssen schriftlich erfolgen und im Falle der ordentlichen Kündigung unter Einhaltung der Fristen, im Falle der außerordentlichen Kündigung innerhalb einer Woche ab Kenntniserlangung der für die Kündigung maßgebenden Tatsachen zugehen.

XIV: Leistungsverweigerungs-, Zurückbehaltungsrecht

1. Bei Überschreiten der Zahlungsfrist durch die andere Vertragspartei mit einer gegen sie fälligen Forderung ist CAPCom berechtigt, für sämtliche noch nicht erbrachte Leistungen aus diesem oder einem anderen Vertrag Sicherheitsleistungen oder Vorauszahlungen zu verlangen und bis zum Zahlungseingang weitere Leistungen zu verweigern.

2. Das Leistungsverweigerungsrecht kann auch wegen nicht fälliger Forderungen geltend gemacht werden, wenn entweder über das Vermögen der anderen Vertragspartei das Vergleichs- oder Konkursverfahren beantragt ist oder sie ihre Zahlungen eingestellt hat oder wenn eine Zwangsvollstreckung in das Vermögen des Schuldners ohne Erfolg versucht ist, wenn nicht die andere Vertragspartei Sicherheitsleistungen oder Vorauszahlungen erbringt.

3. Soweit CAPCom Gewährleistungsrechte zustehen, ist CAPCom berechtigt, fällige Zahlungen anteilig bis zu einer Höhe des dreifachen Betrages der zu schätzenden Nachbesserungskosten zurückzuhalten, bis die andere Vertragspartei ihre Gewährleistungspflichten erfüllt hat.

XV: Eigentumsvorbehalt, Beistellung

1. Der von CAPCom gelieferte Gegenstand bleibt bis zur vollständigen Leistungserbringung aller CAPCom gegen die andere Vertragspartei aufgrund des Vertrages oder aus laufenden Geschäftsbeziehungen zustehenden Forderungen oder sonstigen Ansprüchen Eigentum von CAPCom. Der Eigentumsvorbehalt bleibt auch für alle Forderungen, die CAPCom gegen die andere Vertragspartei im Zusammenhang mit der Vertragsdurchführung aufgrund sonstiger Leistungen nachträglich erwirbt bestehen. Sofern CAPCom Teile bei Lieferanten beistellt, behält sich CAPCom hieran das Eigentum vor.

2. Verarbeitung oder Umbildung der im Eigentum von CAPCom stehenden Gegenstände durch die andere Vertragspartei erfolgen für CAPCom. Wird Eigentum von CAPCom mit anderen, CAPCom nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt CAPCom das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes des Eigentums von CAPCom (Einkaufspreis zuzüglich MwSt.) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Wird Eigentum von CAPCom mit anderen, CAPCom nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwirbt CAPCom das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes des Eigentums von CAPCom (Einkaufspreis zuzüglich MwSt.) zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache der anderen Vertragspartei als Hauptsache anzusehen ist, so ist vereinbart, dass die andere Vertragspartei CAPCom anteilmäßig Miteigentum überträgt

3. Eine Weiterveräußerung der im Eigentumsvorbehalt von CAPCom stehenden Gegenstände ist nur im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsganges gestattet. Für den Fall der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware tritt die andere Vertragspartei bereits jetzt ihre Kaufpreisforderung Forderung gegen den Erwerber in voller Höhe unserer Forderungen gegen die andere Vertragspartei an CAPCom ab. Die andere Vertragspartei ist berechtigt, die Forderungen für CAPCom einzuziehen.

Im übrigen dürfen die im Eigentumsvorbehalt von CAPCom stehenden Gegenstände nicht (zur Sicherheit) übereignet oder verpfändet, vermietet oder sonst die Sicherung von CAPCom beeinträchtigend überlassen oder verändert werden.

Bei Zugriffen Dritter auf diese Gegenstände ist CAPCom unverzüglich schriftlich zu unterrichten sowie der Dritte unverzüglich auf den Eigentumsvorbehalt aufmerksam zu machen.

4. Die andere Vertragspartei hat die Pflicht, den im Eigentumsvorbehalt stehenden oder von CAPCom beigestellten Gegenstand in ordnungsgemäßem Zustand zu halten, also insbesondere erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten auf eigene Kosten durchzuführen, und gegen Feuer, Wasser, Diebstahl und Einbruchdiebstahl zu versichern. Die Rechte aus dieser Versicherung werden bereits jetzt an CAPCom abgetreten.

5.1. CAPCom kann Eigentumsvorbehaltsgut herausverlangen, wenn die andere Vertragspartei ihren vertraglichen oder gesetzlichen Verpflichtungen nicht nachkommt, z.B. ganz oder teilweise in Verzug gerät, oder nach Ablauf der Kündigungsfrist, wenn eine Partei gekündigt hat, oder wenn eine Partei vom Vertrag zurückgetreten ist. In einem solchen Falle erlischt auch die Einziehungsbefugnis der anderen Vertragspartei gegenüber dem Dritten.

5.2. CAPCom ist berechtigt, Auskunft über den Dritten und/oder den Warenempfänger zu verlangen, diese vom Übergang der Forderung auf CAPCom zu benachrichtigen und die Forderung einzuziehen.

5.3. Sofern CAPCom berechtigt ist, Eigentumsvorbehaltsgut herauszuverlangen, gewährt die andere Vertragspartei CAPCom oder von CAPCom beauftragten Dritten zum Zwecke der Abholung des Eigentumsvorbehaltsguts zu geschäftsüblichen Zeiten uneingeschränkter Zugang zu ihren Geschäftsräumen bzw. ihrem Betriebsgelände.

6. Die Wahrung der Rechte aus dem Eigentumsvorbehalt gelten nicht als Rücktritt vom Vertrag.

7. CAPCom kann der anderen Vertragspartei erneut schriftlich eine angemessene Frist zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen setzen und ankündigen, dass sie, wenn nicht die andere Vertragspartei innerhalb dieser Frist ihre Verpflichtung erfüllt, die Annahme der Leistung nach dem Ablaufe der Frist ablehne und berechtigt sei, Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen oder vom Verträge zurückzutreten.

8. Die andere Vertragspartei trägt sämtliche Kosten der Rücknahme und der Verwertung des Gegenstandes. Die Verwertungskosten betragen ohne Nachweis zwei vom Hundert des Verwertungserlöses; sie sind höher oder niedriger anzusetzen, wenn CAPCom oder die andere Vertragspartei höhere oder niedrigere Kosten nachweist.

9. Soweit der Wert aller Sicherungsrechte, die CAPCom nach diesen Bestimmungen zustehen, die Höhe aller gesicherten Ansprüche um mehr als zwanzig vom Hundert übersteigt, wird CAPCom auf Wunsch der anderen Vertragspartei einen entsprechenden Teil der Sicherungsrechte freigeben.

XVI: Arbeitsschutz, Unfallverhütung

1. Die andere Vertragspartei verpflichtet sich, bei der Durchführung des Vertrages gegenüber Mitarbeitern von CAPCom sowie von CAPCom beauftragten Dritten und deren Mitarbeitern, die Bestimmungen der für sie geltenden Unfallverhütungsvorschriften und im übrigen die allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln einzuhalten.

2. Die andere Vertragspartei hat Personen zu bestimmen, die die Mitarbeiter von CAPCom sowie von CAPCom beauftragte Dritte und deren Mitarbeiter vor Beginn der Arbeiten über die Unfall- und Gesundheitsgefahren, sowie über die Maßnahmen und Einrichtungen zur Abwendung dieser Gefahren belehren und zur Vermeidung einer möglichen gegenseitigen Gefährdung bei

zeitlichem und örtlichen Zusammenfallen die Arbeiten verschiedener Betriebe aufeinander abstimmen.

3. Die andere Vertragspartei verpflichtet sich, es vor Beginn der Arbeiten anzuzeigen, wenn diese in Bereichen durchgeführt werden sollen, in denen mit besonderen Gefahren, insbesondere mit Röntgen-, radioaktiver oder sonst ionisierender Strahlung, zu rechnen ist, und alle Schutzbestimmungen, insbesondere solche des Strahlenschutzes, einzuhalten und sämtliche Schutzverpflichtungen wahrzunehmen, die sich aus öffentlich-rechtlichen Bestimmungen für Arbeiten in den vorgenannten Bereichen ergeben, sowie sämtliche Maßnahmen zu treffen, die nach dem Stand der Wissenschaft und Technik zur Vorsorge gegen eintretende Schäden angezeigt sind.

XVII: Haftung

1. Die Haftung von CAPCom ist außer in den Fällen der Haftung für zugesicherte Eigenschaften, Verzug, zu vertretender Unmöglichkeit oder wesentliche Vertragspflichten auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt, soweit es nicht um die Haftung wegen Verletzung der Gesundheit oder des Lebens der anderen Vertragspartei oder deren Mitarbeitern geht; dies gilt gleichermaßen für deliktische Haftung.

2. Soweit sich aus Nr. 1 nichts anderes ergibt, haftet CAPCom nicht für atypische oder bei Vertragsschluss nicht vorhersehbare Schäden, nicht für entgangenen Gewinn, Mangelfolgeschäden und sonstige mittelbaren Schäden und nicht für solche Schäden, deren Eintritt die andere Vertragspartei durch ihr zumutbare Maßnahmen, insbesondere durch Vornahme von Programm-, Software- und Datensicherungen und ausreichende Produktschulung der Mitarbeiter und Anwender, hätte verhindern können. Die andere Vertragspartei trägt das Transportrisiko für die von ihr zur Verfügung gestellten Sachen und zwar auch dann, wenn der Transport von CAPCom durchgeführt wird. Im Falle der Wiederherstellung vernichteter oder verlorener Daten ist die Haftung auf die Kosten der Vervielfältigung solcher Daten von kundenseitig erstellten Sicherungskopien oder die Kosten der mit vertretbarem Aufwand möglichen Rekonstruktion der Daten aus Datenmaterial, das bei der anderen Vertragspartei in maschinenlesbarer Form bereitgehalten wird, beschränkt.

3. Unabhängig von einem Verschulden bleibt eine etwaige Haftung von CAPCom nach dem Produkthaftungsgesetz unberührt.

4. Soweit die Haftung von CAPCom ausgeschlossen oder begrenzt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Vertreter, Erfüllungsgehilfen, Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter und sonstigen Betriebsangehörigen von CAPCom.

XVIII: Produkthaftung, Freistellung, Haftpflichtversicherungsschutz

1. Soweit die andere Vertragspartei CAPCom beliefert hat und durch einen Fehler des gelieferten Produkts ein Schaden entsteht, ist die andere Vertragspartei verpflichtet, CAPCom insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf Anfordern freizustellen, als die Ursache in ihrem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt wurde und sie im Außenverhältnis selbst haftet.

2. Um einen ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz zu gewährleisten, verpflichtet sich die andere Vertragspartei, eine Produkthaftpflichtversicherung, die die gesetzlichen Haftungsgrenzen des Produkthaftungsgesetzes berücksichtigt, zu unterhalten; stehen CAPCom weitergehende Schadensersatzansprüche zu, so bleiben diese hiervon unberührt.

XIX: Schutzrechte

1. CAPCom wird die andere Vertragspartei auf eigene Kosten gegen Ansprüche verteidigen, die wegen Verletzung deutscher gewerblicher Schutzrechte durch von CAPCom gemäß diesen Bedingungen erbrachter Leistungen gegen die andere

Vertragspartei geltend gemacht werden. Die andere Vertragspartei ist dazu verpflichtet, CAPCom unverzüglich schriftlich über die Geltendmachung solcher Ansprüche zu informieren, alle notwendigen Informationen zu erteilen, sonstige angemessene Unterstützung zu leisten und CAPCom die alleinige Entscheidung darüber zu belassen, ob der Anspruch abgewehrt oder beglichen wird.

2. Die andere Vertragspartei hat CAPCom zu verteidigen, wenn durch von der anderen Vertragspartei gemäß diesen Bedingungen erbrachte Leistungen gegen CAPCom Ansprüche innerhalb der Bundesrepublik Deutschland oder dem übrigen Vertragsgebiet wegen Verletzung gewerblicher Schutzrechte oder sonstiger Rechte Dritter geltend gemacht werden oder darauf beruhen, dass CAPCom Leistungen nach Entwürfen oder Anweisungen der anderen Vertragspartei erbracht hat. Die andere Vertragspartei hat CAPCom von allen Ansprüchen, insbesondere Forderungen, und Kosten freizustellen, die wegen Verletzung von Rechten Dritter erhoben werden oder CAPCom notwendigerweise anfallen.

3. Werden von CAPCom erbrachte Leistungen von der anderen Vertragspartei exportiert, so hat sie die jeweils geltenden nationalen und internationalen Bestimmungen zu beachten. Gleiches gilt für Reimporte bei der Wiedereinfuhr und für Produkte, die auf der Grundlage von CAPCom bereitgestellter oder bezogener technischer Daten von der anderen Vertragspartei hergestellt werden. CAPCom ist berechtigt, die Erfüllung des Vertrages zu verweigern oder vom Vertrag zurückzutreten, wenn obige Bestimmungen verletzt werden würden.

4. Im Falle der tatsächlichen Verletzung gewerblicher Schutzrechte durch eine der Vertragsparteien ist diese verpflichtet, auf eigene Kosten der anderen durch Vereinbarung mit dem Schutzrechtsinhaber das weitere Nutzungsrecht zu verschaffen oder die betreffende Leistung so zu verändern oder auszutauschen, dass keine gewerblichen Schutzrechte Dritter mehr verletzt werden und die vereinbarten Spezifikationen weiterhin erhalten bleiben. Ist dies unzulässig, so ist jede der Parteien berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

5. CAPCom haftet nicht für die Verletzung gewerblicher Schutzrechte, wenn und soweit diese auf einer nicht autorisierten Änderung der von CAPCom erbrachten Leistung oder einer für diese nicht vorgesehenen Verwendung beruht.

XX: Verschiedenes

1. Gerichtsstand ist der Ort der gewerblichen Niederlassung von CAPCom; CAPCom ist berechtigt, auch am Ort des Sitzes oder einer Niederlassung der anderen Vertragspartei zu klagen.

2. Die Nichtausübung eines Rechts gemäß diesen Bestimmungen bedeutet nicht den Verzicht von CAPCom auf dessen künftige Geltendmachung.

3. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Bestimmungen des Wiener Übereinkommen über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980, auch bezeichnet als CIS, CISG, UNCITRAL Kaufrecht oder UN-Kaufrecht gelten im Verhältnis CAPCom-andere Vertragspartei nicht.

4. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Vertrages führen nicht zur Unwirksamkeit des gesamten Vertrages. In diesen Fällen und im Falle regelungsbedürftiger Lücken des Vertrages werden die Vertragspartner den Vertrag dergestalt ergänzen, dass der diesem Vertrag zugrundeliegende wirtschaftliche Zweck möglichst weitgehend erreicht wird.